

Satzung des Ski-Club 1952 Wermelskirchen e.V.

Eingetragen Amtsgericht Köln VR200280 am 27.5.2011

§ 1 Name und Sitz des Clubs

Der Club führt den Namen Ski-Club 1952 Wermelskirchen e.V. Der Club hat seinen Sitz in Wermelskirchen.

Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Zweck des Clubs

Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports für alle Altersgruppen sowie im Breiten- als auch im Leistungssport. Die Förderung kann auch durch kulturelle Veranstaltungen erfolgen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) Durchführung von außerörtlichen Trainingsveranstaltungen.
- c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendhilfemaßnahmen;
- g) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
- h) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Passives Mitglied kann auch eine juristische Person werden.

Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds ab, steht dem Antragsteller der Weg der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung ist binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Clubs an. Die Satzung ist im Internet veröffentlicht und kann auf gesonderten Wunsch ausgehändigt werden. .

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Club
- durch den Tod
- durch Ausschluss aus dem Club.
- mit der Auflösung des Vereins.
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Jahresende schriftlich zu erteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein mit dem Austritt herauszugeben.

Der Ausschluss aus dem Club kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages in Rückstand ist
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Clubs
- bei grober Verletzung oder Beschädigung des vereinseigenen Vermögens

- wenn das Mitglied das Ansehen des Clubs schädigt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Weg der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag, bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres anteilig, erhoben.

Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Beitrages befreit.

Die Mitgliedsbeiträge sollen grundsätzlich per Einzugsermächtigung eingezogen werden. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 7 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Stimmrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch den befristeten Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb nach sich ziehen.

Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Verfahren Stellung zu nehmen.

Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Dem Mitglied steht der Weg der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 9 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Jugendtag

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich per Email, Telefax oder Brief an die letzte durch das Mitglied benannte Adresse.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende eine Ersatzversammlung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung über Beschwerden / Berufungen bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom I. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Clubmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem gesamten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vertreter des Clubs gem. § 26 BGB. Jedes Mitglied geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Beisitzern
- den Abteilungsleitern
- dem Jugendwart

Der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer und der Jugendwart werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet während des Geschäftsjahres der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Die Einberufung und Aufgaben der Vorstände werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand aufgestellt wird. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der

geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 14 Abteilungen

Für die im Club betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.

Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und durch Mitarbeiter, denen

bestimmte Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Abteilungsleiter, der Stellvertreter und Mitarbeiter mit bestimmten Aufgaben werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung durch den gesamten Vorstand bedarf.

§ 15 Jugendvertretung

Die Mitglieder bis 18 Jahre wählen eine Jugendvertretung. Das Nähere regelt eine diesbezügliche Jugendordnung. Diese darf der Satzung nicht widersprechen.

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendwart und
- b) die Jugendversammlung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

Die Jugendvertretung wählt ein Mitglied, das mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

§ 16 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Kassenprüfer haben eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Clubvermögen an die Stadt Wermelskirchen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Sportjugend in Wermelskirchen verwendet werden darf.

§ 20 Gültigkeit der Satzung / Satzungsänderung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2011 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Eine Satzungsänderung wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt. Die beabsichtigte Änderung ist mindestens einen Monat vor der Versammlung auf der Homepage des Clubs zu veröffentlichen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.